

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren Bekanntmachung - ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrensdoder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Waldrach, den 27. März 1981

Bales, Ortsbürgermeister

